

E. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Thesen

Rechtliche Prognosen in Gestalt von Stabilitäts- und Veränderungsprognosen prägen die Konkretisierung bestandsschutzdurchbrechender Vorschriften im vertraglichen Dauerschuldverhältnis in einer Weise, die es erlaubt, von einem Prognoseprinzip im vertraglichen Dauerschuldverhältnis zu sprechen.

1. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Zeitmoments im vertraglichen Dauerschuldverhältnis kann der Begriff des Bestandsschutzes hier stets nur in einem zeitraumbezogenen Sinne verstanden werden. Den in dieser Weise auch zukunftsgerichteten Bestandsschutz lässt das Gesetz regelmäßig nur dann und auch nur insoweit zurücktreten, wie eine (fortdauernde/unveränderte/unbefristete) Vertragsdurchführung in Zukunft störungsbelastet sein wird.
2. Im Kündigungsrecht greifen Prognosen dort Platz, wo der Gesetzgeber zum Ausgleich von Bestands- und Beendigungsinteressen eine materielle Kündigungskontrolle im Recht der vertraglichen Dauerschuldverhältnisse implementiert hat.
 - a) Einer generalisierenden Betrachtung zugänglich ist dabei das Instrument der außerordentlichen Kündigung, weil die Prüfung des „wichtigen Grundes“ nach eingehender Analyse der maßgeblichen Vorschriften stets auch prognostische Erwägungen erforderlich macht.
 - b) Im Hinblick auf die ordentliche Kündigung sind Prognoseerwägungen dagegen nur dort anzustellen, wo dieses Gestaltungsrecht explizit an das Erfordernis sachlicher Rechtfertigungsgründe gebunden ist.
 - c) Namentlich die materielle Kündigungskontrolle im Arbeits- und Wohnraummietrecht verlangt dem Rechtanwender stets (auch) Stabilitätsprognosen hinsichtlich der künftigen Entwicklung des jeweiligen Rechtsverhältnisses ab, sodass die Redeweise von einem kündigungsrechtlichen Prognoseprinzip hier auch ganz allgemein überzeugt.
3. Weil der Tatbestand gesetzlicher Anpassungsbestimmungs- und Anpassungserzwingungsrechte regelmäßig eine fundierte Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des jeweiligen Schuldverhältnisses erfordert,

kann ebenfalls von einem Prognoseprinzip bei der materiellen Anpassungskontrolle im vertraglichen Dauerschuldverhältnis gesprochen werden.

4. In Parallele zur normativen Situation im Kündigungsrecht stellt die Notwendigkeit von Prognosen einen Leitgedanken der Konkretisierung sachlicher Befristungsgründe dar, sodass zuletzt auch die Rede-weise vom Prognoseprinzip bei der sachgrundgebundenen Befristung von Dauerschuldverhältnissen berechtigt erscheint.
 - a) Die Analyse der geschriebenen arbeitsrechtlichen Befristungsgründe fördert auch unter besonderer Beachtung der notwendigen Verbindung von Befristungsgrund und Befristungsdauer die Prognoseabhängigkeit einer weit überwiegenden Anzahl von Sachgründen zu Tage.
 - b) Die Prognose eines zukünftigen Nutzungswillens ist Tatbestandsvoraussetzung sämtlicher wohnraummietrechtlicher Befristungsgründe, sodass Prognosen in diesem Zusammenhang ebenfalls prinzipielle Bedeutung zukommt.
5. Das Prognoseprinzip im vertraglichen Dauerschuldverhältnis lässt sich als offenes, vorrangig regulatorisches Rechtsprinzip mit materialen Elementen begreifen.
6. Bei der Anwendung des Prognoseprinzips ist auf einen subjektiven Wahrscheinlichkeitsbegriff abzustellen, der es erlaubt, Wahrscheinlichkeitsaussagen auch im Hinblick auf singuläre zukünftige Ereignisse zu treffen.
7. Die Suche nach dem maßgeblichen Wahrscheinlichkeitsgrad für Prognosen im vertraglichen Dauerschuldverhältnis hat von der jeweiligen materiell-rechtlichen Norm auszugehen, sodass sich ein Rückschluss von § 286 Abs. 1 ZPO auf den erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad zukünftiger Störungen verbietet.
8. Dem Normzweck der untersuchten Vorschriften entsprechend kann der prognosespezifische Wahrscheinlichkeitsgrad allein mithilfe einer normativ strukturierten Interessenabwägung innerhalb eines flexiblen und multifaktoriellen Wertungssystems ermittelt werden.
 - a) Die Bedeutung der zukünftigen Entwicklung eines Dauerschuldverhältnisses für die materielle Kündigungs-, Befristungs- und Anpassungskontrolle wächst und schwindet in wechselseitiger Abhängigkeit zu anderen tatbestandskonkretisierenden Aspekten und lässt sich häufig erst mit Blick auf ein konkretes Rechtsproblem in Gestalt eines bestimmten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs explizieren.

- b) Maßgebliche Wertungsfaktoren sind insbesondere das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen, das Gewicht gegenwärtiger oder vergangener Umstände, das Verschulden einer Vertragspartei sowie die Schwere des Eingriffs in den zukunftsgerichteten Bestandsschutz, wobei letzterer vor allem durch die Bedeutung besonderer Bestandsschutzkonzepte, die betrachtete Regelungskonstellation, die Eingriffstiefe und die Reversibilität des Eingriffs bestimmt wird.
- 9. Prognosen im vertraglichen Dauerschuldverhältnis sind im Dienste einer weitgehenden Objektivierung des Prognosevorgangs stets auf Grundlage sämtlicher relevanter Tatsachen und Erfahrungssätze aus der Sicht eines ideal-objektiven Beobachters zum jeweiligen Prognosezeitpunkt zu erstellen und zu beurteilen.
 - a) Die Annahme eines kontrollfreien Prognosespielraums einer Vertragspartei lässt sich im Recht der vertraglichen Dauerschuldverhältnisse nicht begründen.
 - b) Im Interesse der Objektivierung des Prognosevorgangs setzt sich die Prognosegrundlage in sachlicher Hinsicht zusammen aus sämtlichen relevanten Tatsachen (Prognosebasis) und der Gesamtheit aller hinreichend gesicherten allgemeinen Erfahrungssätze.
 - c) Die Beurteilung der Prognose erfolgt in perspektivisch-personeller Hinsicht frei von den Wahrnehmungslimitierungen der jeweils prognostizierenden Vertragspartei, sodass sämtliche bereits zum Prognosezeitpunkt bestehenden Tatsachen und Erfahrungssätze umfassend zu berücksichtigen sind.
 - d) Der Prognosezeitpunkt lässt sich nur im Kontext der konkreten Regelungskonstellation näher konkretisieren und zeitigt entscheidende Bedeutung vor allem für Unterscheidung zwischen originären Gerichtsprognosen auf der einen und der Kontrolle fremder Prognosen im Gerichtsprozess auf der anderen Seite.
- 10. Während die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Vertragsverletzungen durch steuerbares Verhalten in der Regel nur unter Hinweis auf eine vor dem Prognosezeitpunkt ausgesprochene Abmahnung ausreichend verlässlich ermittelt werden kann, trägt die Annahme einer Informationsbeschaffungspflicht nicht zur tatsächlichen Verbesserung der Prognosebasis bei.
- 11. Die Wirkungsweise allgemeiner prozessualer Beweisgrundsätze bei der Anwendung des Prognoseprinzips im vertraglichen Dauerschuldverhältnis lässt sich für den Regelfall mit der Formel „in dubio pro conservazione“ beschreiben.

- a) Allgemeinen prozessualen Grundsätzen entsprechend hat im Regelfall die gestaltungswillige Vertragspartei die auf den Prognosezeitpunkt bezogene Wahrscheinlichkeit zukünftiger Beeinträchtigungen des Dauerschuldverhältnisses darzulegen und ggf. zur vollen Überzeugung des erkennenden Gerichts zu beweisen.
 - b) Konkreter Beweisgegenstand sind dabei jene singulären Sachverhalte, die als *Antecedens*-Bedingungen die tatsächliche Basis der Prognose bilden.
 - c) Ausgehend von diesen Indiztatsachen müssen allgemeine Erfahrungssätze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die vom Prognosezeitpunkt aus betrachtet hinreichende Wahrscheinlichkeit künftiger Vertragsstörungen schließen lassen.
12. Die Rechtsordnung hält de lege lata kein übergreifendes Instrument zur Bewältigung spezifisch prognoseimmanenter Beweisnöte bereit.
- a) Einer Verteilung der prozessualen Beweislast nach Gefahrenbereichen und der häufig bemühten Figur der tatsächlichen Vermutung für die Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit einer Prognose stehen schon allgemeine methodische Bedenken entgegen.
 - b) Die generelle Zulassung eines Anscheinsbeweises zugunsten der Wahrscheinlichkeit einer bestimmten zukünftigen Entwicklung scheitert entweder an der Heterogenität der anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe oder dem Fehlen ausreichend gesicherter Erfahrungsgrundsätze.
 - c) Zwar können Informationsdefizite der im Hinblick auf die Prognose beweisbelasteten Prozesspartei zuweilen durch die Statuierung einer sekundären Behauptungslast abgemildert werden. Dieses Mittel stellt indes kein Spezifikum zur Behandlung gerade von privatrechtlichen Prognoseproblemen dar.